jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/4 3Ob28/87, 3Ob13/88, 5Ob51/88, 5Ob42/89, 5Ob55/05g, 5Ob216/09i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1987

Norm

ABGB §364c C2

Rechtssatz

Wenn der Tod des rechtsgeschäftlich Belasteten durch das beim selben Gericht anhängige Verlassenschaftsverfahren nachgewiesen ist, ist dies bei der Entscheidung über den Antrag auf Begründung eines Zwangspfandrechtes zu beachten. Besteht kein Zweifel, dass das eingetragene vertragliche Belastungsverbot erloschen und die Eintragung daher gegenstandslos ist, dann steht i.S.d. nach § 88 Abs 2 EO anzuwendenden § 94 GBG der beantragten Eintragung des Zwangspfandrechtes ein Hindernis auch nach dem Grundbuchsstand in Wahrheit nicht mehr entgegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 28/87
  Entscheidungstext OGH 04.03.1987 3 Ob 28/87
  SZ 60/39
- 3 Ob 13/88
  Entscheidungstext OGH 02.12.1987 3 Ob 13/88
- 5 Ob 51/88
  Entscheidungstext OGH 21.06.1988 5 Ob 51/88
  Beisatz: Hier: Eigentumseinverleibung (T1) = NZ 1988,334 (Hofmeister, 337) = SZ 61/151
- 5 Ob 42/89
  Entscheidungstext OGH 20.06.1989 5 Ob 42/89
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Bejahung also der Antragslegitimation des ASt sowohl hinsichtlich der begehrten Verbücherung des Kaufvertrages als auch hinsichtlich der begehrten Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung des Belastungs- und Veräußerungsverbots. (T2) = NZ 1990,99 (Hofmeister, 19)
- 5 Ob 55/05g
  Entscheidungstext OGH 21.06.2005 5 Ob 55/05g
  Auch; Beisatz: Das durch den Tod des Belasteten gegenstandslos gewordene Verbot kann durch Berichtigung gemäß §136 GBG gelöscht werden. (T3); Beisatz: Für den Tod des Verbotsberechtigten kann wegen der Höchstpersönlichkeit seiner Berechtigung nichts Anderes gelten. (T4)
- 5 Ob 216/09i
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 216/09i
  Teilweise abweichend; Beisatz: Die in 3 Ob 28/87 vertretene Ansicht, zum Nachweis des Ablebens des Verbotsbelasteten reiche die bloße Möglichkeit der Einsicht in den beim selben Gericht erliegenden Verlassenschaftsakt, ist vereinzelt geblieben und wird vom erkennenden Senat nicht geteilt. (T5); Bem: Vgl auch RS0061010. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0010779

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at